

**Stadtverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
der Stadt Wedel
(Parkgebührenverordnung)**

mit den Änderungen der Änderungsverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen
Verkehrsflächen der Stadt Wedel

Aufgrund § 6 a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVBl. S. 264) wird nach Vorlage in der Ratsversammlung der Stadt Wedel verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Wedel nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Parkgebührenverordnung gilt für die Bereiche Innenstadt und Elbe.
- (2) Der Bereich Innenstadt umfasst folgende Straßen:
 1. Bahnhofstraße
 2. Rathausplatz, einschließlich der oberirdischen Parkplätze am ZOB
 3. Parkplatz Gorch-Fock-Platz
 4. Gorch-Fock-Straße bis zum Gorch-Fock-Parkplatz
 5. Beim Hoophof
 6. Feldstraße zwischen Mühlenweg und Bahnhofstraße
 7. Parkplatz Spitzerdorfer Markt
 8. Spitzerdorfstraße zwischen Bahnhofstraße und Feldstraße
- (3) Der Bereich Elbe umfasst folgende Straßen
 1. Strandweg
 2. Schulauer Straße vom Strandweg bis zum Strandbaddamm
 3. Parkplatz Parnaßstraße
 4. Parkplatz Elbmarschen

5. Parkplatz Im Haacken

6. Strandbaddamm

- (4) Die Gebührenpflicht besteht im Bereich Innenstadt montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Auf den Parkflächen im Bereich Elbe besteht die Gebührenpflicht montags-sonntags in der Zeit von 9.00-20.00 Uhr.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühren werden im Bereich Innenstadt wie folgt festgesetzt:

In der Bahnhofstraße und auf den Parkflächen am Rathausplatz wird für die ersten 15 Minuten keine Gebühr erhoben.

Danach je angefangene 30 Minuten 0,50 €

Im übrigen Bereich Innenstadt werden für die ersten 30 Minuten 0,20 €, für die danach folgenden 2 Std. pro angefangene Std. jeweils 0,50 € und für jede weitere angefangene Std. 1,00 € erhoben.

- (2) Die Parkgebühren werden im Bereich Elbe wie folgt festgesetzt:

Je angefangene 30 Minuten 0,50 €.

Auf den Parkplätzen Elbmarschen und Im Haacken kann auch eine Tagesnutzung gegen eine Gebühr von 5,00 € erfolgen.

- (3) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.04.2020.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über die Parkgebühren der Stadt Wedel vom 29.07.14 außer Kraft.

Wedel, den 24.04.15

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Niels Schmidt

Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Wedel-Schulauer Tageblatt und Pinneberger Zeitung am 28.04.2015

Bekanntmachung der Änderungsverordnung:

Wedel-Schulauer Tageblatt und Pinneberg Zeitung am 30.08.2016

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.